



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 18.11.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 38

Seite 287

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV);
Teilaufhebung - Eingliederung der bisherigen Schutzzone in die Überwachungszone im Landkreis Traunstein

90/24

90/24

Az.: 3.70-5651.06-240003

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV);

Teilaufhebung - Eingliederung der bisherigen Schutzzone in die Überwachungszone im Landkreis Traunstein

Aufgrund der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) erlässt das Landratsamt Traunstein folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die unter Nummer 2 der Allgemeinverfügung vom 30.10.2024, Az.: 3.70-5651.06-240003, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 34/2024 am 30.10.2024, festgelegte Schutzzone wird Bestandteil der unter Nummer 3 der Allgemeinverfügung vom 30.10.2024, Az.: 3.70-5651.06-240003 genannten Überwachungszone, die bisherige Schutzzone entfällt.
2. In der unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Überwachungszone sind weiterhin die unter Nummer 4 der Allgemeinverfügung vom 30.10.2024, Az.: 3.70-5651.06-240003, für die Überwachungszone genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einzuhalten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Traunstein, Veterinäramt, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eingesehen werden.

Eine Veröffentlichung erfolgt zudem auf der Homepage des Landratsamtes Traunstein unter www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter.)

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 18.11.2024

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat